

BEILAGE**ARBEITSANWEISUNG - ARBEITSFREIGABE
FÜR ARBEITEN MIT TEMPORÄRER EXPLOSIONSGEFAHR**

Stand V3.0_2014.12.03

Geltungsbereich - Gültigkeit

Gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und der „Verordnung explosionsfähiger Atmosphären – VEXAT“, gilt diese vorliegende Arbeitsanweisung im vollen Umfang für die Unternehmensstandorte Wien, Rennweg 44 und 46, Wiener Neustadt, Marie-Curie-Straße 4 sowie Pfaffstätten, Am Kanal 5.

Diese Arbeitsanweisung und -freigabe gilt nur für die unter Punkt „Freigabe“ beschriebene Arbeit, den Arbeitsbereich und dem Zeitraum. Weitere Arbeiten bedürfen einer eigenen Arbeitsanweisung und -freigabe.

Allgemeines

Diese Arbeitsanweisung ist für alle Arbeiten von allen ausführenden Firmen sowie deren Subunternehmen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der C+L Gruppe einzuhalten.

Die angeführten Anwendungen sind beispielhaft zu sehen und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Grundsätzlich gilt:

Ohne Arbeitsfreigabe des fachkundigen, Bereichsverantwortlichen oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dürfen die in dieser Arbeitsanweisung angeführten oder vergleichbaren Arbeiten nicht begonnen werden. Im Zweifel oder bei Unsicherheit, ob eine Gefahr besteht, bestehen oder entstehen könnte, darf die Arbeit nicht begonnen oder fortgesetzt werden. In solchen Fällen ist der fachkundige Bereichsverantwortliche oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzu zu ziehen.

Bereichsverantwortliche können z.B. sein, Auftraggeber (Begleit-/Einweisungspersonals), Vorgesetzte, Partieführer, Vorarbeiter, etc.

Gefahrenbereiche/Anwendungen

- Ladevorgänge in Batterieräumen
- Ladevorgänge bei Batterieladestationen
- Umfüllen von brennbaren Flüssigkeiten im Bereich der Sicherheitsschränke, speziell im Bereich von Doppelböden
- Einsatz von brennbaren Flüssigkeiten z.B. bei Instandhaltungsarbeiten, bei Sanierungs- und Reinigungsarbeiten, in Bereichen der Ablüftungen der Vollklimaanlage, der Werkstätten, bei Büroumbauten, etc.
- Einsatz von Spraydosen z.B. bei Instandhaltungsarbeiten, bei Sanierungs- und Reinigungsarbeiten, in Bereichen der Ablüftungen der Vollklimaanlage, der Werkstätten, bei Büroumbauten, etc.
- und dergleichen.

BEILAGE

Explosionsschutz/Maßnahmen

Batterieräume und Batterieladestationen:

- Bei allen Arbeiten an den Batterien in den USV-Räumen am RW44 und MC4 muss elektrotechnisch ableitende Kleidung benützt werden. Diese muss vor Arbeitsbeginn bzw. Eintritt in den USV-Raum angelegt werden.
- Das bestehende Rauchverbot und das Verbot des Hantierens mit offenem Feuer und Licht ist verpflichtend einzuhalten!
INFO: Beim Ladevorgang und bis eine Stunde danach entsteht in den Batterien Wasserstoff. Dieser bildet mit dem Luftsauerstoff explosives Knallgas!
- Vermeiden von weiteren Zündquellen im Batterieladebereich. In diesem Gefahrenbereich ist Mindestabstand von 0,6m von den Gasaustrittsstellen der Batterien für Zündquellen aller Art, z.B. heiße Oberflächen (heißgelaufene Bohrer, Stichsägeblätter, etc.); Funkenbildungen laufender Elektrogeräte z.B. Bohrmaschinen, Trennschleifer, etc.
- Batterieladestationen „stromlos (vom Netz abgesteckt)“ an die Batterien an- bzw. abklemmen.
- Beim Laden sowie bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind die Herstellerrichtlinien einzuhalten.

Sicherheitsschränke:

- Im Aufstellungsraum der Sicherheitsschränke und bei der Manipulation von brennbaren und/oder explosionsfähigen Stoffen, muss das bestehende Rauchverbot und das Verbot des Hantierens mit offenem Feuer und Licht unbedingt eingehalten werden.
- Vermeiden von weiteren möglichen Zündquellen im Gefahrenbereich.
Beispiele für weitere mögliche Zündquellen:
 - Heiße Oberflächen (heißgelaufene Bohrer, Stichsägeblätter, etc.)
 - Funkenbildungen laufender Elektrogeräte z.B. Bohrmaschinen, Trennschleifer, etc.
- Umfüllen von brennbaren Flüssigkeiten unbedingt in Auffangwanne durchführen, insbesondere in Manipulationsbereichen von Doppelböden!
Bei Ausschütten oder Umfallen offener Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten Ölbindemittel oder angefeuchtete Tücher (Verhinderung von statischer Aufladung) verwenden. Lüftungszeit abwarten (gegebenenfalls Fenster öffnen) und Gefahrenbereich sichern!

Hauservice-/Betriebsführungsarbeiten:

Ist es erforderlich und nicht vermeidbar für die durchzuführenden Arbeiten leicht brenn- und entzündbare und/oder explosionsfähige Stoffe einzusetzen d.h. es gibt keinen Ersatzarbeitsstoff, welcher weniger gefährlich ist, müssen mindestens folgende Punkte vor Beginn der Arbeit erfüllt werden:

- Nach betrieblicher und wirtschaftlicher Möglichkeit sollen Arbeiten mit leicht brenn- und entzündbaren und/oder explosionsfähigen Stoffen in den Bürobereichen in den Betriebsrandzeiten durchgeführt werden (vorbeugen bzw. vermeiden gegenseitiger Gefährdungen).
- Es müssen alle Beteiligten und vom Einsatz des Stoffes bzw. der Arbeit direkt und/oder indirekt betroffenen Mitarbeiter informiert werden. Im Speziellen wenn

BEILAGE

innerhalb der Normalarbeitszeiten vorgenannte Arbeiten durchgeführt werden, müssen die betroffenen Mitarbeiter über die Gefahren informiert und davor geschützt werden.

Beispiele: Büroumbauarbeiten im laufenden Betrieb, Wartungsarbeiten in den Gangbereichen im laufenden Betrieb, etc.

- Der Verwender/Verarbeiter des Arbeitsstoffes muss über alle bei der Verarbeitung möglichen verbundenen Gefahren sowie den erforderlichen Schutz- und Rettungsmaßnahmen informiert und vertraut sein (siehe Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungs- und Sicherheitshinweise des Arbeitsstoffherstellers, etc.).
- Im Arbeitsbereich und bei der Manipulation von brennbaren und/oder explosionsfähigen Stoffen besteht Rauchverbot und das Verbot des Hantierens mit offenem Feuer und Licht!
- Gefahrenbereiche sichern:
 - Spraydose:
zylindrisch bis zur Strahlauftrefffläche sowie um die Anwendungsfläche:
Radius = 0,5m.
 - brennbare Flüssigkeiten z.B. Reinigungslösungen:
Dämpfe sind schwerer als Luft. => Sammeln sich in Bodennähe.
- Vermeiden weiterer mögliche Zündquellen:
 - Heiße Oberflächen (heißgelaufene Bohrer, Stichsägeblätter, etc.)
 - Funkenbildungen laufender Elektrogeräte z.B. Bohrmaschinen, Trennschleifer, etc.

Freigabeschein**für „brandgefährliche und staub-/dampfentwickelnde Tätigkeiten“**

Siehe Hauptdokument „VORSCHRIFTEN FÜR AUSFÜHRENDE FIRMEN UND DEREN SUBUNTERNEHMER“.

Arbeitssicherheit – Schutzausrüstung

Siehe Hauptdokument „VORSCHRIFTEN FÜR AUSFÜHRENDE FIRMEN UND DEREN SUBUNTERNEHMER“.

Zuständigkeit

Für die vergebenen Arbeiten im Sinne dieser Arbeitsanweisung ist

Frau/Herr Tel.Nr.+DW:

zuständig.

BEILAGE

Unterweisung im Sinne des ASchG

Die Unterweisung des Auftragnehmers/der ausführenden Firma, deren Subunternehmen, aller Mitarbeiter der C+L Gruppe (nicht zutreffendes bitte streichen), über diese Vorschriften sowie die Gepflogenheiten und die gefährlichen Gegebenheiten in den zugeteilten Arbeitsbereichen im Haus erfolgte durch

Frau/Herr..... Tel.Nr.+DW

Durch die Unterschrift bestätigt der Auftragnehmer/die ausführende Firma, deren Subunternehmen, der Mitarbeiter der C+L Gruppe (nicht zutreffendes bitte streichen) für sich und seine Mitarbeiter den Inhalt der gegenständlichen Vorschriften zur Kenntnis genommen, verstanden zu haben und diese einzuhalten.

Datum: Fa./Abt.:

Name
(in Blockschrift): Unterschrift:

Arbeitsfreigabe

Freigegebene Arbeit, Auftrag, etc.

Arbeitsbereich (Objekt, Räume, etc.)

Zeitraum (Datum, Uhrzeit, von-bis):

Für die Arbeitsfreigabe im Sinne dieser Arbeitsanweisung und für die Überprüfung der erforderlichen Sicherheits-, Schutz- und Rettungsmaßnahmen ist folgende Person zuständig:

HINWEIS: Diese Person muss die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrung besitzen und mit den möglichen Gefahren, Sicherheits-, Schutz- und Rettungsmaßnahmen vertraut sein!

Freigabe durch fachkundigen Auftraggeber, Vorgesetzten, Partieführer, Vorarbeiter, etc.

bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit, (nicht zutreffende

Personen bitte streichen oder ergänzen):

Frau/Herr Fa./Abt.:

Datum: Unterschrift: